



II-5486 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/312 - II/C/92

Wien, am 3. April 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament
1017 W i e n

2351 IAB
1992 -04- 07
zu 2402 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FUHRMANN, Dr. SCHRANZ und Genossen haben am 13. Feber 1992 unter der Nr. 2402/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Gewinnung weiterer Erkenntnisgrundlagen zur möglichst effizienten Bekämpfung neonazistischer Untriebe" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Informationen erhalten die angehenden Sicherheitswachebeamten bei ihrer Schulung über die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Neonazismus?
2. Welche Erlässe, Weisungen und sonstige Richtlinien existieren für den Bereich des Bundesministeriums für Inneres und dessen nachgeordnete Dienststellen, um die Bekämpfung des Neonazismus im Alltag zu gewährleisten und die Sicherheitswachebeamten aktualisiert über den Rechtsstand auf diesem Gebiet aufzuklären?
3. Welche Informationen und welche Praxis handhaben die einzelnen Bundespolizeidirektionen sowie Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich der Anwendung nachstehender Bestimmungen:
Art. IX Abs. 1 Z. 9 EGVG,
§ 283 StGB,
§ 3a ff Verbotsgesetz.
4. Gemäß Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG sind die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Bundespolizeidirektion zur Verfolgung der dort angeführten Verwaltungsübertretung zuständig. Gibt es Durchführungserlässe zu diesem Verwaltungsstraftatbestand?
5. Kommt es zu Beschlagnahmen und Festnahmen im verwaltungsrechtlichen Bereich aus Anlaß derartiger Verwaltungsübertretungen?
6. Welche Erlässe und sonstige Anweisungen gibt es an die entsprechenden

./2

- 2 -

Wahlbehörden der Gebietskörperschaften zur Beachtung der einschlägigen Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisse, welche die Kandidatur neonazistischer Parteien sowie Personen verbieten?

7. Welche Erlässe und Richtlinien gibt es zur Anwendung des Abzeichengesetzes?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rechtsextremismus umfaßt der Lehrplan im Rahmen der Grundausbildung von Exekutivdienstbewerbern (Gendarmerie- und Sicherheitswachebeamte) nachfolgende Rechtsnormen:

- Staatsvertrag 1955,
insbesondere die Artikel 4, 7 und 9
- Verbotsgesetz vom 8.5.1945, in der Fassung von 1947,
und die Verbotsgesetz-Novelle 1992
Die Verbotsgesetz-Novelle 1992 wird weiters im Zuge der regelmäßigen berufsbegleitenden Fortbildung den Exekutivbeamten ausführlich zur Kenntnis gebracht.
- Strafgesetzbuch
 - § 117 Abs. 3: StraßG 1987 - Amtswegiges Einschreiten in den im
§ 283 Abs. 1 angeführten Fällen
 - §§ 242 - 248: Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat
 - §§ 249 - 251: Angriffe auf oberste Staatsorgane
 - §§ 252 - 258: Landesverrat
 - §§ 274 - 287: Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden
unter besonderer Berücksichtigung des § 283 StGB
(Verhetzung)
 - §§ 316 - 320: Störung der Beziehungen zum Ausland
 - § 321: Völkermord
- Mediengesetz 1981
- Novelle zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vom 8.5.1986 (Verbreitung von NS - Gedankengut)
- Parteiengesetz 1975 sowie Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 1.3.1983, Zl. B 195/82-11
- Vereinsgesetz

./3

- 3 -

- Versammlungsgesetz
- Fremdenpolizeigesetz
- Abzeichengesetz

Alle zu diesen Gesetzen vorliegenden wesentlichen Erkenntnisse der Höchstgerichte und Erlässe des BMfI sind im Lehrplan inkludiert.

Ausländerfeindlich motivierte Straftaten, das Verhalten von Exekutivbeamten im Zuge des Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes bei Demonstrationen und das Einschreiten gegenüber Jugendbanden sowie spezielle Ereignisse in diesem Zusammenhang werden im Aktualitätsfalle im Zuge der didaktischen Schulung behandelt und diskutiert.

Zu Frage 2:

Zur Bekämpfung des Neonazismus ergingen vom BMfI an die nachgeordneten Sicherheitsbehörden zahlreiche Grundsatzerlässe, die aus aktuellen Anlässen in Erinnerung gebracht werden. Darüber hinaus werden alle einschlägigen Erkenntnisse der Höchstgerichte sofort den Sicherheitsbehörden mit entsprechenden Weisungen übermittelt.

Zu Frage 3:

Die Gesetze selbst, die erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers hiezu, die oberstgerichtlichen Entscheidungen und allgemeine sowie spezielle Erlässe des BMfI zu diesen Problembereichen.

Die Anzeigen nach dem Verbotsgesetz ergehen in Kopie an die zuständige Verwaltungsbehörde, die im Falle der Zurücklegung bzw. Einstellung gemäß Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG subsidär tätig wird.

Von 1986 bis 1991 wurden von den Sicherheitsbehörden insgesamt 653 Anzeigen nach dem Verbotsgesetz, 199 Anzeigen gemäß § 283 StGB, 165 Anzeigen nach dem Abzeichengesetz und 274 Anzeigen nach Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG erstattet.

./4

- 4 -

Zu Frage 4:

Ja. Das Bundesgesetz vom 19.2.1986, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wurde, BGBl. Nr. 248, ist am 8.5.1986 in Kraft getreten. Durchführungserlässe ergingen vom BKA am 6.5.1986 und vom BMfI am 21.5.1986.

Diese Erlässe wurden durch Dienstanweisungen der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen ergänzt.

Zu Frage 5:

Da bei den Sicherheitsbehörden keine entsprechende Detailstatistik geführt wird, können über Festnahmen und Beschlagnahmen im Zusammenhang mit dem Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG keine konkreten Aussagen gemacht werden.

Von den mit der Vollziehung des Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG befaßten Sicherheitsbehörden wurde übereinstimmend festgestellt, daß mit dieser Gesetzesbestimmung ein probates Instrument zur Verfügung steht, um der Verbreitung von NS-Gedankengut, soweit es sich nicht um einen gerichtlich strafbaren Tatbestand handelt, zu begegnen.

Bekanntlich stellt der Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG ein Verhalten unter Strafe, das dem Verbotsgesetz deliktmäßig ähnlich ist, dem aber der für die Strafbarkeit nach dem Verbotsgesetz geforderte besondere Vorsatz fehlt. Beschlagnahmen oder Festnahmen werden daher in der Regel nach strafgesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Anwendung des Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG erfolgt sodann subsidär, nach Wegfall des strafgesetzlichen Aspektes.

Zu Frage 6:

Mangels Rechtsgrundlage kann ich als Bundesminister für Inneres keine Erlässe oder sonstigen Anweisungen an die Wahlbehörden der Gebietskörperschaften zur Beachtung der einschlägigen Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisse, welche die Kandidatur neonazistischer Parteien sowie Personen verbieten, herausgeben.

./5

- 5 -

Auch in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Hauptwahlbehörde und Hauptwahlleiter bei Bundeswahlen ist mir die selbständige Durchführung von Amtshandlungen nur in einem sehr eingeschränkten Umfang erlaubt, da die Hauptwahlbehörde als Ganzes, unbeschadet ihres sonstigen Wirkungskreises, die Oberaufsicht über alle anderen (Bundes)Wahlbehörden führt. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann sie insbesondere rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern.

Als Folge der in Verbindung mit den vom Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit (neo)nationalsozialistischer Kreise hinsichtlich der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 4 des Staatsvertrages von Wien (Anschlußverbot) gefällten Erkenntnisse, die die Handhabe geschaffen haben, solche Gruppierungen von der Wahlbewerbung auszuschließen, von den Wahlbehörden des Bundes daraufhin eingeschlagenen rigorosen Vorgangsweise ist seit geraumer Zeit ein verstärktes Untertauchen von Rechtsextremisten in scheinbar unauffälligen Vereinigungen zu beobachten. Als unmittelbare Reaktion darauf wurde den in erster Linie in Frage kommenden Kreis- und Verbandswahlbehörden in bewährter Zusammenarbeit mit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ausreichendes Material zur Verfügung gestellt, das auch ein Entlarven von sogenannten "Tarnlisten" ermöglichte. Eine Maßnahme, die in der Praxis durchaus zu sichtbaren Erfolgen führte, wie dies beispielsweise die einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof standgehaltene Zurückweisung des anlässlich der Nationalratswahlen 1990 fristgerecht eingebrachten Kreiswahlvorschlages für den Wahlkreis 9, Wien, mit der Parteienbezeichnung "NEIN zur Ausländerflut" und der Kurzbezeichnung "NA" durch die zuständige Kreiswahlbehörde in Anwendung des § 3 des Verbotsgesetzes deutlich zeigt.

Zu Frage 7:

Neben den Grundsaterlässen ergingen an die mit der Vollziehung betrauten Sicherheitsbehörden auch die erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers und die bisherigen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu diesem Gesetz.

In Informationen und mit Erlässen wird weiters periodisch und im Anlaßfall auf

./6

- 6 -

die unter dieses Gesetz fallenden Uniformen, Uniformteile, Orden, Ehrenzeichen, Runen, Symbole und in letzter Zeit auch auf Symbolvarianten hingewiesen.

Franz Jen